



Kreisverband Moers e.V.

CVJM Kreisverband Moers, Haagstr. 11, 47441 Moers

An alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden im CVJM Kreisverband Moers
sowie ihre Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter_innen

Moers, im November 2014

Liebe Mitarbeitende, Liebe Eltern,

dieser Brief richtet sich an alle, die sich im CVJM Kreisverband Moers engagieren und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möglich machen. Außerdem richtet sich dieser Brief auch an alle Eltern von minderjährigen Mitarbeitenden.

Der CVJM Kreisverband Moers ist als Verein ein gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe, das bedeutet, dass wir zum einen staatliche Unterstützungen erhalten, wie z.B. Zuschüsse für unsere Freizeitmaßnahmen, die es uns ermöglichen die Teilnehmerbeiträge niedriger zu halten, und auch in Härtefällen Zuschüsse über die Stadt zu bekommen.

Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass wir als Jugendverband an gewisse gesetzliche Regelungen gebunden sind, wie zum Beispiel an das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), das Anfang des Jahres 2012 in neuer Fassung in Kraft getreten ist. Ziel dieses Gesetzes ist es unter anderem, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Seit Kurzem nun sind wir dazu verpflichtet, von allen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden über 14 Jahren Einsicht in ihr erweitertes Führungszeugnis zu nehmen, bevor sie auf einer unserer Maßnahmen mitarbeiten. Daher bitten wir Euch alle, uns Euer erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bevor Ihr auf einer Freizeit oder einer anderen Maßnahme mit Übernachtung mitarbeitet.

Ein erweitertes Führungszeugnis könnt Ihr bei dem für Euch zuständigen Bürgeramt beantragen. Bitte benutzt hierfür das vom CVJM Kreisverband Moers zur Verfügung gestellte Formular. Dieses bescheinigt, dass Ihr ehrenamtlich im CVJM mitarbeitet und damit keine Gebühren für das Zeugnis erhoben werden dürfen.

Das Zeugnis muss vor der Maßnahme einem Mitglied des Kreisvorstandes oder der Bürokraft vorgelegt werden, möglichst sollte derjenige nicht auf der Freizeit selbst mitarbeiten. Bei der Einsichtnahme in die Zeugnisse werden nur Straftatbestände bezüglich des § 72 a SGB VIII (Siehe Beiblatt) berücksichtigt. Alle Informationen werden absolut vertraulich behandelt. Es wird lediglich schriftlich festgehalten, ob das Zeugnis vorgelegt wurde und ob es relevante Eintragungen gab. **Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss uns alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.**

Neben der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses werden wir weiterhin einen guten Umgang miteinander über eine Selbstverpflichtung thematisieren.

Sollte eine Mitarbeit auf einer Maßnahme erst kurzfristig (weniger als sechs Wochen vorher) feststehen, genügt es die bisher gebräuchliche Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Für Rückfragen steht Ihnen und Euch Meike Wittfeld gerne zur Verfügung (meike@wittfeld.net/ 0201 8935158).

Wir bitten um Euer und Ihr Verständnis und Eure Kooperation

Der Vorstand des CVJM Kreisverband Moers



Was steht im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wurde durch eine Änderung des Personenzentralregistergesetzes eingeführt, um die Aufnahme der in § 72a genannten Straftaten in ein Führungszeugnis zu ermöglichen.

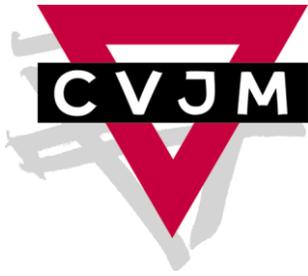
Vor dieser Regelung wurden diese Straftatbestände ebenso wie alle anderen im Führungszeugnis aufgeführt, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden war. Daher war nicht sichergestellt, dass sämtliche für § 72a SGB VIII maßgeblichen Vorverurteilungen im Führungszeugnis vermerkt würden.

Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Selbstverpflichtung

CVJM-Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von jungen Menschen dürfen nicht ausgenutzt werden.

Deshalb halte ich folgende Grundsätze ein:

- Ich stärke die mir anvertrauten jungen Menschen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, in der Arbeit des CVJM Kreisverbandes Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt zu verhindern.
- Ich respektiere die individuellen Grenzempfindungen der jungen Menschen.
- Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- Ich missbrauche meine Macht als Mitarbeitender nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- Wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuelle Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung vermute oder wahrnehme, schaue ich nicht weg, sondern suche kompetente Hilfe bei dem/der AnsprechpartnerIn des CVJM Kreisverbandes oder einer externen Beratungsstelle.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach dem §§ 171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a, 234,235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich den CVJM Kreisverband Moers über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Name der/des MitarbeiterIn:

Adresse:

Moers, den

Unterschrift:



Kreisverband Moers e.V.

CVJM Kreisverband Moers, Haagstr. 11, 47441 Moers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Absatz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der CVJM Kreisverband Moers e.V., Träger der freien Jugendhilfe, entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Absatz 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr:

Geboren am:

Geboren in:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des CVJM Kreisverband Moers vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragssteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Moers, den



Kreisverband Moers e.V.

CVJM Kreisverband Moers, Haagstr. 11, 47441 Moers

Christlicher Verein Junger Menschen
Kreisverband Moers e.V.
Haagstr. 11
47441 Moers

Tel.: (02841) 2 60 75
Fax: (02841) 2 60 79

buero@cvjm-moers.de
www.cvjm-moers.de

Einsichtnahme

Vorname Name des Ehrenamtlichen:

Geburtsdatum:

Mitarbeiter/in des Trägers der freien Jugendhilfe CVJM Kreisverband Moers gemäß § 72 a SGB VIII.

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (%) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Unterschrift der Ehrenamtlichen

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Im vorgelegten Führungszeugnis lagen keine Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) vor.

Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis:

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person